



## I. Grundlagen

### Artikel 1 – Name

Unter dem Namen InsurAngels Suisse entsteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich (ZH).

### Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die Gründung, Entwicklung, Finanzierung und Übertragung von Unternehmen zu fördern, deren Tätigkeit direkt oder indirekt mit Technologien oder Wirtschaftssektoren verbunden ist, die als strategisch angesehen werden können, insbesondere im Hinblick auf die Versicherungsbranche im weitesten Sinne:

- Lebens- und Sachversicherungen (einschließlich Krankenversicherung und allgemeine Haftpflichtversicherung);
- Bankassurance, Makler, Assistance, Rückversicherung, Versicherungsgutachten;
- Pflegenetzwerke, Telemedizin, Plattformen (einschließlich Vergleichsplattformen), Marktplätze;
- Vertrags-/Schadensmanagement, Akquisition, Verwaltung, Produkt (Design / Entwicklung, ...), Risikomanagement, Versicherungsmathematik, Preisermittlung/ Underwriting, Vertrieb, Finanzanlagen, Investoren, Regulierung, Nutzererfahrung;
- Data/Big Data, künstliche Intelligenz, Analytik, IoT, Telematik, Computer Vision, Blockchain, Connected Insurance, Infrastruktur, Backend;
- Versicherungsgesellschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Captive;
- B2B, B2C, P2P;
- Bildung, Ressourcen, E-Reputation.

2. Für seine Mitglieder Investitionsvorhaben dieser Unternehmen auszuwählen, die nach Kriterien wie Wachstumspotenzial und hohe Qualität der vorgestellten Technologien, die manchmal disruptiv mit dem Bestehenden brechen, ausgewählt und qualifiziert werden.

3. Die Aktionen der "Business Angels" zu vereinen, das Kapital in die Unternehmen investieren möchten deren Tätigkeit oben beschrieben ist. Das Ziel dieser Aktionen ist es, den Unternehmen zu ermöglichen, die Markteinführung ihrer Produkte und Dienstleistungen zu finanzieren und ihnen die finanziellen Mittel, die Beratung und die Begleitung für ihre Entwicklung und ihr Wachstum zur Verfügung zu stellen.

4. 'Business Angels' anzuwerben, die für die oben beschriebenen Tätigkeitsbereiche sensibilisiert sind, ihnen Schulungen zu Investitionen und zur Begleitung von



Projekträgern anzubieten und sie dazu zu bewegen, in diese zukunftssträchtigen und strategischen Bereiche zu investieren.

## II. Mittel

### Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Vermächtnissen,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. Einnahmen aus der Leistungsvereinbarung,
6. Einnahmen aus den von ihnen organisierten Veranstaltungen und Aktivitäten.

### Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

#### a) Publikation der Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird auf der offiziellen Website von InsurAngels Suisse publiziert.

- #### b) Bei einem Eintritt während dem Geschäftsjahr, wird der Mitgliederbeitrag “pro rata” auf den Beginn des Monats verrechnet, in dem der Antrag auf Mitgliedschaft eingereicht worden ist.

## III. Mitgliedschaft und Partnerschaft

### Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

- Aktivmitgliedern;
- Ehrenmitgliedern;

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

#### a) Aktivmitglieder;

Aktivmitglieder sind normalerweise natürliche Personen, die als Angel Investoren agieren. Ein Aktivmitglied kann nur ausnahmsweise eine juristische Person sein.



Aktivmitglieder werden zu Investitions-Gelegenheiten eingeladen und sie unterstützen die Vereinsziele entlang der Charta aktiv.

b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden, die den Vereinszielen in der Schweiz ausserordentliche Dienste erwiesen hat. Die Nomination wird auf Vorschlag des Vorstandes, in der Mitgliederversammlung vorgebracht. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, aber sie sind auf Lebenszeit von der Mitgliedergebühr befreit.

## Artikel 7 – Arten der Partnerschaft, Rechte und Pflichten

Folgende Partnerschaften sind möglich

- Unterstützende Partner
- Assoziierte Partner

a) Unterstützende Partner

Unterstützende Partner können natürliche oder juristische Personen sein, die den Wunsch haben, den Verein InsurAngels zu unterstützen und das mit einem offiziellen Antrag als Unterstützender Partner bekräftigen.

Unterstützender Partner sind separat auf der Website des Vereins aufgeführt, unterstützen den Verein entlang der Charta aktiv in seinen Zielen, aber haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und wünschen es auch nicht, zu den Investierungsrunden eingeladen zu sein. Unterstützender Partner bezahlen einen Jahresbeitrag, der Teil der Aufnahmeverfahrens ist und individuell abgesprochen wird.

b) Assoziierte Partner

Assoziierte Partner können natürlichen oder juristischen Personen sein, die den Wunsch haben, den Verein InsurAngels zu unterstützen und das mit schriftlichem Antrag als assoziierte Partner bekräftigen.

Sie können "assozierte Fachleute" sein: Fachleute, juristische oder natürliche Personen, die ergänzende Dienstleistungen für die Vereinigung oder für die von den Mitgliedern der Vereinigung finanzierten Unternehmen erbringen; sie können "assozierte Investoren" sein: Industrie- oder Handelsunternehmen und insbesondere Investmentfonds, die in Unternehmen investieren wollen. Sie ergänzen unter Umständen die Leistungen der Aktivmitglieder in einer Finanzierungsrunde und/oder in Unternehmen, die der Verein identifiziert, begleitet oder finanziert.

Assoziierte Partner werden separat aufgeführt und unterstützen die Vereinsziele, entlang der Charta aktiv. Sie haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Je nach ihren persönlichen Fähigkeiten oder ihrem Zweck als Einheit, können sie von einer Delegation aktiver Mitglieder um Unterstützung / Beratung / Investitionen gebeten werden. Sie können die Ziele des Vereins in vielfältiger Weise unterstützen. Sie zahlen einen jährlichen Leistungsbeitrag, der individuell gestaltet und vertraglich vereinbart wird.



## **A. Beginn der Mitgliedschaft oder der Partnerschaft**

### **Artikel 8 – Aufnahme als Aktivmitglied oder als Ehrenmitglied**

- a) Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand.  
Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- b) Über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **Artikel 9 – Aufnahme als Unterstützende Partner oder Assoziierte Partner**

- a) Über die Aufnahme als Unterstützende Partner entscheidet der Vorstand.  
Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- b) Über die Aufnahme als Assoziierter Partner entscheidet der Vorstand.  
Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

## **B. Beendigung einer Mitglied- oder einer Partnerschaft**

### **Artikel 10 – Beendigung einer Mitgliedschaft oder einer Partnerschaft**

- a) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- b) Jede Unterstützende Partnerschaft kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- c) Die Kündigungsfrist und Möglichkeiten von Assoziierten Partnern richten sich nach dem Vertrag.

### **Artikel 11 – Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Partners**

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, oder die Partnerschaft beenden, wenn das Mitglied oder der Partner die Interessen des Vereines verletzt, sich nicht an die Charta hält, dem Verein einen schlechten Ruf einbringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Der Ausschluss muss begründet werden.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied oder der ausgeschlossene Partner seine Stellung als Mitglied oder Partner. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen oder Events des Vereines teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge oder Unterstützungsbeiträgen verpflichtet.

## **Artikel 12 – Anfechtung des Ausschlusses**

Ein ausgeschlossenes Mitglied oder ein ausgeschlossener Partner kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied oder der Partner rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder in seiner bisherigen Mitgliederkategorie oder Partnerschaftskategorie aufgenommen. Dadurch lebt die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge, respektive der Unterstützungsbeiträge und des Rechts an allen Anlässen des Vereines teilzunehmen wieder auf; für die Zeit zwischen Ausschluss und Gutheissung der Einsprache ist kein Verzugszins geschuldet

## **Artikel 13 – Ausserordentliches Erlöschen der Mitglied- oder Partnerschaft**

Die Mitgliedschaft oder Partnerschaft einer natürlichen Person erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen oder Service Beitrages ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge oder Service Beiträgen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

## **Artikel 14 – Wirkungen der Beendigung der Mitglied- oder Partnerschaft**

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge oder Partnerschaftsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder oder Partner haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden des Austritts nicht mehr geschuldet.

# **IV. Organisation des Vereins**

## **Artikel 15 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontroll- oder Revisionsstelle.

## Artikel 16 – Durchführung von Sitzungen

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung, und
2. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Sitzung.

Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmzählung übernehmen.

## Artikel 17 – Protokolle

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

## A. Vereinsversammlung

### Artikel 18 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
6. Entlastungserteilung an den Vorstand;
7. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten



vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **Artikel 19 – Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Ein Fünftel der Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktanden werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll- oder Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Artikel 20 – Durchführung**

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

## **Artikel 21 – Universalversammlung**

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine



Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

## **Artikel 22 – Vorsitz**

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfälle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

## **Artikel 23 – Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 24 – Aufgaben**

Der Vorstand ist das Oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;



7. Verwaltung des Vereinsvermögens;

8. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Artikel 25 – Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf zwei Jahre. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **Artikel 26 – Konstituierung**

Die Gründungs- oder die Vereinsversammlung kann den Vorstand anlässlich der Wahl des Vorstands konstituieren. Der Vorstand ist an diese Konstituierung gebunden. Wer bei einer Vorstandswahl mit teilweiser Konstituierung keine Funktion zugeteilt erhält, ist Mitglied des Vorstandes ohne besondere Funktion.

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Artikel 27 – Vertretung des Vereins**

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

### **Artikel 28 – Beschlussfassung**

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zur Vorstandsbesprechung stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er beschliesst die Geschäfte über das absolute Mehr, der anwesenden und stimmenden Vorstandsmitglieder ausser es ist anders formuliert in den Statuten des Vereines. Bei gleichstand der Stimmen, hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

## **C. Kontroll- oder Revisionsstelle**

### **Artikel 29 – Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

### **Artikel 30 – Wahl**

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

### **Artikel 31 – Revisionsstelle**

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 32 – Mitteilungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

### **Artikel 33 – Vereinsjahr**

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

### **Artikel 34 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche

Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### Artikel 35 – Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin zum Liquidator bestimmt wird.

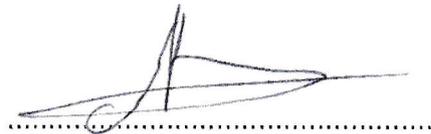
Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

## VI. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. August 2023 und wurden am 1. November 2023 vom gesamten Vorstand genehmigt. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands:



Michel Ruggaber – Präsident



Eugen Balogh – Kassier